















## REGLEMENT

Wegen der nach dem

Mark = und Meeser = DISTRICT

neu-angelegten und bestellten **Brieff=Bothen**.

Vom Neu-Jahr 1709 anzurechnen.



Druckts Christian Bartsch / Sochst. privil. Zof. u. Cangl. Buchtr.



Bestellungen von Wolffenbüttel nach des nen Harks und Weeser Wembtern bis Holkminden/ und vice versa, von dar nach Wolffens büttel/ durch gewisse Boten fünsttig/ und von Neus Jahr 1709 anzurechnen/ geschehen soll.

Sennd vier Boten zu halten/deren Der Erste von Wolffenbüttel dis Lutter am Basenberg/und wieder zurück.

Der Ander von Gandersheimb über Seefum bis

Lutter und wieder zurück.

Der Dritte von Wenken über Grena bis Gan-

dersheim und wieder zurück. Und endlich

Der Vierte von Holominden über Allersheim/Bevern/Closter Amelungborn/Eschershausen und Wickensen/bis Benben und wiederzurück gehet.

Vor solche Boten seignd zwen Fell-Ensen mit guten Schlössern/worinn die Brieffe und Paqvete gestecket werden sollen/gemachet/und deren eines auf der Route von Wolfsenbüttel nach Holzminden/das andere aber auf der Route von Holzminden nach Wolfsenbüttel zugebrauchen.

Ist auf jeglicher Station, als zu Bolffenbuttelt

Lutter/Gandersheim/Benzen u. Holkminden Jemand zu bestellen/derer Jeder einen Schlüsselzugesdachten Fell-Ensen habe/ und welche die Boten abzussertigen/ auch zu befordern/ daß sie allemahl zu gehöriger Zeit fortgehen/ imgleichen eine exacte Verzeicheniß der ankommenden und abgehenden Briesse alle Post-Tage zu machen/damit allenfals/wenn ein Briesoder Paqvet gemisset werden solte/ man desto leichter ersfahren könne/ wo solches geblieben.

If wol zu observiren/daß die Boten nicht über 30 Pfund schwer beladen/und ihnen nichts anders als Brieffe u. Paqvete/worinn geschriebene Sachen/damit sie desto besser fortsommen können/mit-gegeben werden sollen. Sollten auch etwa auf einmal soviel Acta mitzuschicken fürfallen/daß die Boten selbe nicht alle tragen könten/haben diejenige/sozuerst auf die Post sommen/und woran wegen schleuniger Bestellung am meissen gelegen/billig den Borzug/und mussen die übrigen zurück bleiben bis auf den nächsten Post-Tag.

Mussen anden Orten/wo obige Stationes geordnet/ die Briefe und Paqvete nicht denen Boten/sondern denjenigen/welchen die Absertigung committiret/zugestellet werden. Wann aber ausser solchen Stationen auf der ordentlichen Route/als zu Gebbershagen/Seesen/Grena/Wickensen/Eschershausen/Amelunzborn/Bevern und Allersheimb/Brieffe mitzuschicken vorfallen/haz ben ben die Boten zwar solche/doch ohne sich im geringsten darnach auffzuhalten/anzunehmen/ sie müssen aber selbe ben der erst-solgenden Station melden/damit der Post-Schreiber sie in seine Berzeichniß mit eintragen/und entweder/falls sie bis zu einer andern Station gehen/ins Fell-Eisen schliessen/oder da sie unterwegen zu bestellen/wie solches zu thun/verfügen könne.

Die Alemter und Städte/so ausser der Route liegen/als Lichtenberg/Langelsheim/Staussenburg/Jürsten-berg/ Forst/ Closter Remnaden und Ottenstein/ auch Stadt Oldendorssie. müssen ihre Briesse andie nächst gelegene Stationes schiesen/und die Post-Schreiber dasselbst/was hingegen an sie einlausset/der mit ihnen deßfalls zunehmenden Abrede nach/entweder per expressum oder gelegentlich/wie solches begehret wird/wie der gehörigen Orts befordern.

Sollen ben dieser Post fren gehen/und werden nicht bezahlet / alle ankommende und abgehende Brieffe und Paqvete (I.) vor Sermi Ducis Regentis Durchl. (2.). die Prinzen und Prinzessinnen dero Fürstl. Hauses. (3.) Dero gesambte hohe Collegia. (4.) Die Geheimbten Hoffsund Camer-Räthe/auch Geheimbtes und Cantzlen, auch Cammer-Secretarios und Cammerern imgleichen Cammer-Consulent, Ames-Advocatum auch Land-Fiscaln. (5.) Die hochlobl. Landschafft / Schatz-Räthe/Land-Rent-Meister / Commissarium Mehlebaum/

baum/Schaß-Einnehmere und Bier-Inspectores, im Fall die Landschafft zu den Kosten mit geben wolle. (6.) Die Ober-Hauptleute/Orosten/Umbts-Räthe und Beambte in den Hars- und Beser-Districten. (7.) Die darinn sich befindliche Ober-Forst-Bediente.

Alle übrige / so was mit zu geben haben/mussen das vor bezahlen / nach dem deßfalls von Fürstl. Cammer determinirenden Preise / als e. g. von einem ordinairen Brieffe/von einer Station zur andern etwa 3 bis 4 Pf.

Die Belohnung sowol berer/welchen die Absertigung auffgetragen/als der Boten anreichend/so sollen jeden Post-Schreiber des Jahrs 6 Ehlr. pro fixo Salatio constituiret und daben das porto von benen Brieffen/die in seine expedition kommen/pro accidentigelassen; jedem Boten aber vor die Meile 4 Mgr. und vor einen Tag Still-Lager 6 Mgr. gegeben werden/und werden nach solchen auch folgenden principiis, die gessambte Kosten jährlich ohngesehr kommen/wie nachssehet:

Das Salarium vor fünff Post-Schreiber 30 Ehle: Das Meilen-Lohn vor den Boten von Wolffenbuttel/ thut wochentlich 12 Mgr. und des Jahrs

Vor den Gandersheimischen Boten / vorigem gleich 17 Thlr. 12 Gr.

Vor den Wenker-Boten/der 2 Meilen zu gehen hat/und wöchentlich des Sommers 1, des Winters a-

3 ber

ber 11. Tag zu Gandersheim stille liegen muß/ des Jahrs 22 Thr. 14 Gr. 22 Thr. 14 Gr. Bor den Holkmindischen Boten/der 3 starcke Meisten zugehen hat/unddes Sommers 1½. des Winters as ber 2 Tagestille lieget/jährlich 32 Thr. 18 Gr.

Summa aller Kosten = 119 Ehlr. 20 Gr.

Dann soll dem Wolffenbüttelschen Boten so wol als denen übrigen noch über obgemeldtes Lohn um das andere Jahrein Reises oder Livrés-Rock gegeben/und derselbe sofort beym Anfang denenselben verabfolget werden.

Ben obiges also eingerichtet/ so ift wegen der Beit/ badie Boten jedes Orts ablauffen und antomen muffen/ein Unterscheid zwischen dem Sommer und Winter zuhalten / und konnen zwischen Mariæ Berkundis gung und Michaelis die Brieffe von 2Bolffenbuttel alle mablineinem Tage zu Gandersheim und in zweven zu Holaminden/& viceversa senn/von Michaelis bis Mariæ Verfundigung aber durffte es bennahe auf dren Eas ge anlauffen. E.g. wenn der Wolffenbutteliche Bote des Sommers den Mittwochen fruh aus Wolffenbuttel gehet/ kan er um 11 Uhr zu Lutter fenn hund wird um! 1. Uhr mit den Depesches so der Gandersheimische 20: te ben sich hat/wiederabgefertiget/daßer also noch den Abend/oder falls es zu späte fallen solte/ des folgenden Morgens mit dem frühesten nach Wolfenbuttel zurück fommen konne.

330

Der Gandersheimis. Bote gehet den Mitwochen-Morgen aus Gandersheim / nint von dar auch von Seefen/wodurch et passiret / Brieffe mit nach Lutter / da er um 11 Uhr Bormitstags ankömmt/und wird um 1 Uhr mit den Wolffenbüttelschen Brieffen zurück gesandt / die er noch selbigen Tag nach Seesen und Gandersheim lieffern muß.

Der Wentzer-Bote lauft den Dienstag Nachmitkum 3Uhr ab/ mint mit sich die Brieffe aus dem Weeser-Districke/und liessfert solche noch den Abend zu Gandersh. alwo er den Mittwochen still lieget / und auf die Zuwäckfunst des Gandersheimis. Boten warter / die ben demselben angekommene Brieffe aber den Donnerstag des Morgens um 6 Uhr zu Grena / und um 8 zu Wenhen lieffert.

Der Solymindische Bote gehet den Dienstag Morgen mit dem frühesten weg / nimt unterwegen / da er nur bloß in die Pfort- oder andere dazu denominirende Häuser einzusprechen/ und gleichweiter passiret/die Briefe von Allerschem / Bevern / Amelungsborn / Eschershausen und Wickensen mit / sont um 2 Uhr Nachmittags zu Wenzen/und bleibet daselbst bis den Donnerstag frühe um 9 Uhr / da er mit den Brieffen / so der Wenzer-Vote mitbringet / wieder zurück gehet.

Des Winters und von Michael. bis Maria Verkindigung wird obige disposition sich etwas ändern und der Wolffenbüttelsche Bote erst des Nachmittags zu Lutter ausonnnen können/also der Gandersheimische Bote nur bis Sesum gehen/folglich der Wenzer-Bote etwa erst den Donnerstag um 10 Uhr von Gandersheim abgehen/ der Holhmindische aber zu Wenzen vor Nachmittags etwa um 3 Uhr nicht abgesertiget/ auch den Tag weiter nicht als bis Wickensen kommen/ und nicht eher/als den Frentag Mittag. zu Holhminden anlangen können/es müssen sodann auch diese beyde letzte Voten jeder & Tag länger als den Sommer stille liegen.

Auf

Auf gleiche Maasse werden auch die Brieffe von Holkminden nach Wolfsend, einen halben Tag länger unterWegen sein/ und gehet des Winters der Holkmindis. Bote des Montags Mittags um 12 Uhr ab/ bleibet die Nacht zu Wickensen/ und kommt den Dienstag Morgen um 9 Uhr zu Wenten.

Der Wenger-Bote gehet nach 10 Uhr ab/ und könit Nach:

mittage um 2 Uhr zu Gandersheim.

Der Gandersheimis. Bote wird nach 3 Uhr abgefertiget/ bleibet die Nacht zu Seesen/und komt den Donnerstag Mittag

um 11 Uhr zu Lutter am Barenberg.

Der Wolffenbüttelf. Bote kriegt seine Abfertigung Nachmittags um 3 Uhr zu Lutter/und gehet den Tag noch etwa eine Meile/damit er den Frentag Mittag wieder zu Wolffenb. senn könne. Wornach ein Jeder/den dieses angehet/bis zu anderweiter Berordnung/sich zu achten. Uhrkundlich des Fürstl. Cammer-Secrets und neben-gesetzten Unterschrifft, Wolffenb. den 3. Dec. 1708.

> e dunider ganling gründigering pediffenderis Din aus Trestebert giv Brief das 1.20. i 20. inch







